

GR_GERICHTE VR2 2025 63 vom 3. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR2 2025 63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR2_2025_63)

FR: GR_GERICHTE VR2 2025 63 du 3 février 2026

IT: GR_GERICHTE VR2 2025 63 del 3 febbraio 2026

Erwägungen

E. 3

In der angefochtenen Verfügung wird der Beschwerdeführerin unzulässiges Campieren/Übernachten vorgeworfen. Sie sei nach ihren Angaben auf dem Parkplatz im Auto gewesen, um mit ihren Hunden wegen Feuerwerken in anderen Gemeinden einige Stunden zu verbringen, und zwischendurch auch mit den Hunden am See spazieren gegangen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin räumt ein, dass sie gut drei Stunden (kurz vor 22.00 Uhr bis kurz nach 01.00 Uhr) auf dem Parkplatz parkiert hat. Sie habe aber nicht übernachtet. Zweck des Parkierens sei gewesen, mit den Hunden am See zu spazieren. Sie sei in der Nacht vom 1. auf den 2. August mit ihrem Auto, einem VW T5 Transporter, der campingtauglich umgebaut und beim Strassenverkehrsamt als

E. 3.2

In der Vernehmlassung führt die Beschwerdegegnerin aus, die Nachtpatrouille habe das Fahrzeug am 2. August 2025 um 00.25 Uhr auf dem Parkplatz C._____ angetroffen. Sie hätte kein Licht im Fahrzeug gesehen. Nach mehrmaligem Klopfen habe die Beschwerdeführerin das Fahrzeug geöffnet. Hunde seien keine bemerkt worden. Es sei unerheblich, ob die Beschwerdeführerin habe übernachten wollen, da das Campieren alternativ zum Übernachten in der Ordnungsbussenliste aufgeführt sei. Das Campingverbot sei an den Ortseingängen signalisiert, was die Beschwerdeführerin als Besitzerin eines Wohnmobils hätte wissen müssen.

E. 3.3

In der Replik wiederholt die Beschwerdeführerin, dass sie nach dem langen Spaziergang am See noch kurz im hinteren Teil des Fahrzeugs verbracht habe, bevor sie dann hätte weiterfahren wollen. Sie habe dann kurz vor halb eins ein Auto heranzufahren gehört und zuerst an einen Überfall gedacht. Als sie bemerkt habe, dass es sich um eine Kontrolle handelte, sei sie ausgestiegen. Nachdem sich die Patrouille nicht habe ausweisen wollen, habe sie beschlossen, direkt weiterzufahren, doch hätte die Patrouille sie daran gehindert und einen Bussenzettel ausgefüllt. Die Patrouille habe nicht in das Fahrzeug geblickt und daher die Hunde nicht bemerkt. Nachdem sie sich vom Schreck etwas erholt habe, sei sie dann um ca. 01.00 Uhr weiter zu ihrem Ferienhaus gefahren. Es sei nie ihre Absicht gewesen, mehrere Stunden im Auto zu verbringen.

E. 3.4

Nach den dargelegten Vorbringen der Parteien ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin in der Nacht vom 1. auf den 2. August 2025 von ca. 22.00 Uhr bis ca. 01.00 Uhr mit ihrem

als Campingfahrzeug umgebauten VW-Transporter auf dem Parkplatz C._____ parkierte. Dass sie im Fahrzeug geschlafen hätte, ist

E. 4

/ 8 Camper eingetragen sei, auf dem Weg von ihrem Wohnort D._____ zu ihrem Wochenendhaus auf E._____ gewesen. Die ungewöhnlich späte Zeit für einen ausgedehnten Spaziergang lasse sich dadurch erklären, dass sie dem vielen Feuerwerk um Mitternacht habe ausweichen wollen. Sie habe eine Übernachtung weder geplant noch durchgeführt, zumal ihr Wochenendhaus in gut 15 Minuten mit dem Auto erreichbar sei. Es sei kein Nachtparkverbot ausgeschildert gewesen, die erlaubte Parkdauer betrage acht Stunden. Ein Campingverbotsschild habe sie bemerkt, doch habe das sie nicht betroffen, da sie ja nicht habe übernachten wollen. Sie hätte auch nicht den Mut, als Frau allein an einem ungeschützten Ort zu übernachten. Sie habe entgegen der Angabe in der Verfügung nicht im Auto, sondern am See mit den Hunden ein paar Stunden verbringen wollen. Erst nach dem Spaziergang habe sie noch einen Moment im Auto verweilt, bevor sie zu ihrem Wochenendhaus habe fahren wollen.

E. 4.1

Der Begriff des Campierens ist im PolG nicht definiert. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird unter Campieren oder Campen das Übernachten in einem Zelt oder Wohnwagen verstanden (Wikipedia, Artikel "Camping", besucht am 2. Februar 2026); der Begriff ist somit enger als der allgemeinere Begriff des Übernachtens, der auch das Nächtigen in einem Biwak (biwakieren) oder unter blossen Himmel umfasst. In diesem Sinne verbietet z.B. Art. 23 des Baugesetzes der Gemeinde B._____ vom 17. November 2011 das Aufstellen einzelner Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb bewilligter Campingplätze, wobei aber zeitlich befristete Zeltlager ausserhalb bewilligter Campingplätze vom Gemeindevorstand bewilligt werden können. Das kurzfristige Parkieren von Wohnmobilen auf einem Parkplatz wird aber nach allgemeinem Sprachgebrauch eher nicht als Campieren bezeichnet.

E. 4.2

Die systematische Auslegung des Gesetzes ergibt, dass die einzelnen Tatbestände von Art. 17 Abs. 2 PolG eine Konkretisierung des bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeindegebrauchs (Art. 17 Abs. 1 PolG) darstellen. Ein anderer bewilligungspflichtiger Tatbestand ist z.B. das Dauerparkieren (Abs. 2 lit. a). Daraus folgt, dass ein kurzzeitiges Parkieren nicht als bewilligungspflichtiger bzw. unerlaubter gesteigerter Gemeindegebrauch zu qualifizieren ist. Demgemäss fällt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das kurzfristige Parkieren unter den gewöhnlichen Gemeindegebrauch und die Gebührenfreiheit gemäss Art. 82 Abs. 3 BV bzw. Art. 37 Abs. 2 aBV (vgl. BGE 122 I 279 E. 2b m.H.). Die Abgrenzung zwischen dem bewilligungsfreien normalen Parkieren und dem unzulässigen Dauerparkieren ist damit aber noch nicht klar. Einen Hinweis darauf, was die Beschwerdegegnerin darunter versteht, kann die auf dem Internet zugängliche Benützungssordnung für den Parkplatz C._____ geben (vgl. https://F._____, besucht am 2. Februar 2026). Danach kostet das Parkieren CHF 1.50 pro Stunde von 08.00 bis 19.00 Uhr. Die maximale Parkdauer beträgt acht Stunden. Im Winter gilt ein Nachtparkverbot von 24.00 bis 08.00 Uhr. Daraus ergibt sich, dass ein Parkieren bis maximal acht Stunden nach 19.00 Uhr weder gebührenpflichtig noch verboten ist, und in diesem Rahmen im Sommer auch nach 24.00 Uhr noch zulässig ist. Parkieren ist gemäss Art. 19 Abs. 1 der

Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) bzw. Art. 30 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) das Abstellen von Fahrzeugen, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient. Ein Parkieren liegt demzufolge auch dann vor, wenn sich Personen im Fahrzeug befinden. Bei dieser Parkordnung handelt es sich zwar offenbar nicht um eine in der Gesetzessammlung der Beschwerdegegnerin publizierte Rechtsnorm. Trotzdem wäre es widersprüchlich, wenn die Beschwerdegegnerin ein Parkieren von drei Stunden, wie es hier zur Diskussion steht, einerseits gebührenfrei zulassen, zugleich aber als bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch bzw. unzulässiges Campieren qualifizieren würde.

E. 4.3

Aufgrund dieser Überlegungen fällt der hier zu beurteilende Sachverhalt (vgl. vorne Erwägung 3.4) nicht unter die Strafnorm von Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 PolG. Unbehelflich ist der Hinweis der Beschwerdegegnerin auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 20 85 vom 8. Oktober 2020 (vom Bundesgericht bestätigt mit Urteil 6B_1285/2020 vom 17. März 2021); denn dort war sachverhaltsmässig unbestritten, dass der Beschwerdeführer in seinem Wohnmobil auf öffentlichem Grund übernachtet hatte (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts E. 4, Urteil des Bundesgerichts E. 1.3), was hier nicht der Fall ist.

E. 5

/ 8 hingegen nicht erstellt. Ebenso ist nicht bewiesen, dass sie ohne die Intervention der Nachtpatrouille den Rest der Nacht auf dem Parkplatz verbracht hätte. In den Akten befinden sich keine echtzeitlichen Dokumente, welche den Sachverhalt näher erhellen könnten, sondern nur der Bussenzettel (vgl. act. C.3), worauf aber nur Ort, Datum, Zeit, Ziffer 2j der Bussenliste, Name und Adresse der Beschwerdeführerin, Nummer des Kontrollorgans und Bussbetrag aufgeführt sind. Die Darstellung der Beschwerdeführerin, sie sei mit den Hunden spazieren gegangen und habe dann in ihre Ferienwohnung fahren wollen, mag allenfalls etwas gesucht erscheinen, zumal es auch nicht ganz widerspruchsfrei ist, wenn die Beschwerdeführerin einerseits vorbringt, sie hätte Angst gehabt, allein auf dem Parkplatz zu übernachten, andererseits aber mitten in der Nacht am See einen längeren Spaziergang gemacht haben will. Geradezu ausgeschlossen ist die Darstellung der Beschwerdeführerin jedoch nicht. Dass die Beschwerdeführerin Hunde bei sich hatte, ist nicht bewiesen, aber das Gegenteil ebenso wenig. Gerichtsnotorisch reagieren Hunde empfindlich auf Lärm von Feuerwerken, so dass es erklärbar ist, wenn die Beschwerdeführerin die Nacht des 1. August 2025 am G._____ bei H._____ verbringen will, wo offenbar ein Feuerwerkverbot besteht (siehe Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin, act. A.2 S. 1). Im Sinne der Unschuldsvermutung bzw. Beweislastverteilung (vgl. vorne Erwägung 2.2) ist somit von einem gut dreistündigen Parkieren auf dem Parkplatz auszugehen, da eine längere Verweildauer oder auch die Absicht einer solchen nicht bewiesen ist. 4. Zu prüfen ist, ob dieser Sachverhalt den Tatbestand des unerlaubten Campierens (Art. 17 Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 28 Abs. 2 PolG und Art. 2 lit. j der Ordnungsbussenliste) erfüllt.

E. 6

/ 8

E. 7

/ 8 5. Die Beschwerde erweist sich damit als begründet und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Bei diesem Ausgang trägt die Beschwerdegegnerin die Kosten des Verfahrens (Art. 73 Abs. 1 VRG). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin sind keine notwendigen Kosten entstanden, die einen Anspruch auf Parteikostenersatz begründen würden (Art. 78 Abs. 1 VRG).

E. 8

/ 8 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.